

AUS DEM SCHRIFTTUM

Baglaj, Marat Viktorovič: Konstitutionnoe pravo Rossijskoj Federacii (Verfassungsrecht der Russischen Föderation), 6. Aufl., Verlag Norma, Moskau 2007, 783 Seiten, ISBN 978-5-468-00078-6.

Die Verfassung der Russischen Föderation aus 1993 feiert in diesen Tagen ihren 15. Geburtstag. Allen Unkenrufen zum Trotz hat sie bis heute überdauert. Nicht nur, dass sie das staatliche Leben des (halb-)demokratischen Russland doch bis zu einem gewissen Maß steuert, hat sie erstmals in der russischen Geschichte eine in hohen Graden freie, auch in Grundfragen kontroversielle Diskussionen zulassende Wissenschaft des Verfassungsrechts ermöglicht. Das einschlägige Schrifttum ist demgemäß explodiert, es ist mittlerweile kaum mehr überschaubar; umfangreich ist ferner die Rechtsprechung des Verfassungsgerichts, einer kurz vor der Erlassung der 1993er Verfassung ins Leben gerufenen Institution.

Die Überfülle des Stoffes zu bändigen, die grundlegenden Strukturen herauszuarbeiten und in eine insbesondere den Studierenden verständliche Form zu bringen, ist – wie überall auf der Welt – Aufgabe von Lehrbüchern. Auch Russland weist mittlerweile auf diesem Sektor eine große Vielfalt auf. Das anzuzeigende Werk nimmt unter den auf dem Markt befindlichen Kompendien eine herausgehobene Position ein. Mit knapp 800 Seiten ein Buch respektablen Umfangs, ist es bereits in sechster Auflage erschienen. Damit hat es mehr Neubearbeitungen erlebt als jedes vergleichbare Werk. Schon dieser Umstand zeigt, dass der „*Baglaj*“ offenbar auf dem Markt „gut angekommen“ ist. Dass es seinen Erfolg der Prominenz seines Autors – nicht nur Professor, sondern auch Richter am Verfassungsgericht, von 1997 bis 2003 dessen Vorsitzender – verdankt, wäre eine Unterstellung. Derlei Umstände mögen mitspielen, sie geben aber sicher nicht

den Ausschlag. Wer das Buch liest – und auch mit vergleichbaren Werken gearbeitet hat –, wird bestätigen, dass es eine äußerst gediegene Erstinformation über das russische Verfassungsrecht bietet. Der Rezensent kann jedenfalls kundtun, dass er zu Zwecken der schnellen Nachfrage üblicher Weise zunächst zum „*Baglaj*“ greift und auch bei vertiefter Bearbeitung eines Themas dort mehr gefunden hat als anderswo.

In der Einteilung des Stoffes lehnt sich das vorliegende Lehrbuch sehr eng an die Gliederung der russischen Verfassung an. Instruktive Ausführungen zu Begriff, Rolle, Gegenstand, Quellen und System des Verfassungsrechts sowie zur russischen Verfassungsgeschichte (S. 15-114) leiten das Werk ein. Der erste Abschnitt zum geltenden russischen Verfassungsrecht ist sodann den „Grundlagen der Verfassungsordnung“ (S. 115-177) gewidmet. Gebührend, aber nicht ausufernd fällt das anschließende Grundrechtkapitel (S. 178-335) aus. Getreu der Kapitelabfolge in der Verfassungsurkunde geht es mit der Darstellung des bundesstaatlichen Aufbaus (S. 336-391) weiter. Naturgemäß den größten Raum nimmt die Präsentation des Staatsorganisationsrechts (S. 392-771) ein. Etwas überraschend, offensichtlich durch die einschlägige Gesetzeslage induziert ist hier allenfalls, dass diesem Teil ein Generalkapitel über Wahlsystem und Referendum (S. 403-450) vorangestellt wird. Im Übrigen weicht die Reihenfolge der behandelten Organe nicht von jener in der Verfassung ab, also: Präsident (S. 451-488), Föderale Versammlung (S. 488-600), Regierung (S. 600-644), Gerichtsbarkeit einschließlich Verfassungsgerichtsbarkeit (S. 645-712), örtliche Selbstverwaltung (S. 742-771); ein (sinnvoller) Einschub ist lediglich ein Abriss der staatlichen Organisation der Föderationssubjekte (S. 712-741). Wie das „Original“ schließt auch das Lehrbuch mit dem Verfassungsänderungsverfahren (S. 772-783) ab.

In der Stoffvermittlung hat sich der Autor ganz auf das positive Verfassungsrecht konzentriert, was angesichts der bei vergleichbaren russischen Werken zumindest früher meist geübten Technik des „Ausweichmanövers“ auf abstraktere Themen nicht hoch genug veranschlagt werden kann. Staatstheoretische und staatsphilosophische Ausführungen sind knapp bemessen, auch die (in der jüngeren Zeit in der russischen Lehre äußerst beliebten) Ausflüge in die Rechtsvergleichung haben lediglich ergänzenden Charakter und ordnen sich der Darstellung des geltenden Normenmaterials unter. Kein Platz ist erfreulicherweise auch für die ermüdende Wiedergabe von seitenlangen Ausführungen fremder Autoren (der Rezensent könnte ein Konkurrenzwerk nennen, wo das der Fall ist), der Verfasser zieht vielmehr seine eigenständige Gedankenführung konsequent und straff durch. Positiv zu vermerken ist, dass das Buch die Judikatur des Verfassungsgerichts zur Kenntnis nimmt. Die wesentlichsten Entscheidungen sind eingearbeitet, mitunter werden Leitpassagen wörtlich – in Kleindruck abgesetzt – wiedergegeben. Das ganze Buch ist hierbei in einer angenehm einfachen, flüssigen und einprägsamen Sprache geschrieben und sollte dergestalt studentischen Wunschvorstellungen sehr nahe kommen. Wenig bietet es allerdings – für den Studierenden wie den Wissenschaftler – für die weitere Erschließung des Stoffes. Der Autor hat auf Schriftumsbelege in Fußnoten oder Literaturzitate im Fließtext mit lediglich minimalen Ausnahmen gänzlich verzichtet, ebenso gibt es keine Literaturleisten nach den Kapitelüberschriften (im Übrigen fehlt auch ein Stichwortverzeichnis am Buchende). Bei der Darstellung von einfachem Gesetzesrecht werden – möglicherweise im Sinne der besseren Lesbarkeit – keine Paragraphen- oder Artikelnummern zitiert, sodass mitunter unklar wird, aus welchen Quellen der Autor sein Wissen bezieht.

Bei einem Werk dieses Zuschnitts interessiert mindestens den westlichen Leser

nicht zuletzt wohl eine Frage: Wie hält es der Autor mit Kritik an offiziellen bzw. offiziellen Positionen? Die Antwort darauf fällt leicht: Das Werk ist äußerst präsidienfreundlich und verfassungsgerichtsaffirmativ (sofern das nicht ohnehin ein Pleonasmus ist). Lackmустest ist hier insbesondere die Haltung zur berühmt-berüchtigten Tschetschenien-Entscheidung des Verfassungsgerichts vom 31. Juli 1995. Das Werk (S. 368 ff.) gibt hier eins zu eins die Meinung der Mehrheit der Verfassungsrichter wieder und lässt die immerhin acht (teils luzide begründeten) Sondervoten gänzlich unter den Tisch fallen. Dass dem Staatsoberhaupt in der Verfassung nicht offen gelegte – also ungeschriebene – Befugnisse zufallen (S. 453), muss ebenso heftig bestritten werden wie die parallele Aussage, dass der Präsident als Garant der Verfassung (Art. 80 Abs. 2 russ. Verf.) über ein breites Recht verfüge, nach seinem Ermessen zu handeln, hierbei nicht nur vom Buchstaben, sondern auch vom Geist der Verfassung und der Gesetze ausgehend (S. 456). Weitere Beispiele ziehen sich quer durch das Werk. Sehr einseitig im Sinne eines „Nachbetens“ offizieller Positionen fallen etwa auch die Ausführungen zu einem denkbaren Sezessionsrecht der Föderationsrepubliken (S. 384) aus (so soll eine Abspaltung nach Ansicht des Autors unter anderem automatisch ein kulturelles Zurückbleiben der im neuen Staat lebenden Völker bewirken).

Kleinigkeiten zuletzt: Dass die Parlamentsabgeordneten in Österreich vorzeitig vom Wähler abberufen werden können (S. 412), ist unrichtig. Die auf S. 469 und 580 f. ausgebreitete Entscheidung des Verfassungsgerichts vom 22. April 1996 ist überholt; der Praxis der Zurückweisung von Gesetzesbeschlüssen durch den Staatspräsidenten ohne materielle Prüfung und ohne ausdrückliches Veto unter Berufung auf formale Mängel des jeweiligen Gesetzesbeschlusses hat das Verfassungsgericht in seinem (nicht erwähnten) späteren Urteil vom 6. April 1998 einen Riegel vorgeschoben. Auf S. 740 heißt es zunächst,

dass alle Parlamente der Föderationssubjekte (nicht gerechnet die Republiken) Einkammerparlamente seien; sechs Zeilen später soll das aber nur mehr für „die Mehrheit“ gelten. In ähnlicher Weise wird auf S. 449 – unter Berufung auf eine verfassungsgerichtliche Entscheidung – die Zulässigkeit eines Referendums in einem Föderationssubjekt über eine Angelegenheit der gemeinsamen Zuständigkeit von Föderation und Föderationssubjekten postuliert; eine halbe Seite später wird das Gegenteil behauptet.

Die zuletzt getätigten kritischen Anmerkungen sollen freilich nicht verdecken, dass das vorliegende Lehrbuch jeglichen Vergleich mit Konkurrenzwerken souverän besteht und auch im internationalen Vergleich – also auf gleichsam abstrahierter Ebene – eine respektable Leistung darstellt. Wer immer sich – des Russischen mächtig – temporär oder ständig mit russischem Verfassungsrecht beschäftigt, sollte den „*Baglaj*“ stets griffbereit bei sich haben.

Bernd Wieser